



Gemeinde Degersheim

Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz

Schutzverordnungstext

Stand öffentliche Auflage

30. Juli 2024

010.3.020

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B, OS C (US)
- Art. 6 Kulturobjekte KO G, KO A
- Art. 7 Baugruppen BG
- Art. 8 Archäologische Schutzgebiete ASG

III. Vollzug

- Art. 9 Bewilligungspflicht
- Art. 10 Bewilligungen
- Art. 11 Zuwiderhandlungen
- Art. 12 Beitragswesen
- Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012, Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1) sowie die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzverordnungsplan [M 1: 10'000/5'000] der Gemeinde Degersheim sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- Baugruppen
- archäologische Schutzgebiete

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Rechtswirkung,
Umgebungsschutz

Art. 4

¹ Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Das Inventar zur Schutzverordnung hat bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzverordnungsplan und dem Schutzverordnungsverzeichnissen gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5

Ortsbildschutzgebiete
OS A, OS B,
OS C (US)

¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A), weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B) sowie die aufgrund ihrer Lage sensiblen Gebiete im unmittelbaren Umfeld historisch wichtiger Bebauung (Ortsbildschutzgebiete OS C (US)).

² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.

³ Im Ortsbildschutzgebiet B sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren. Unter diesen Bedingungen ist auch die Bebauung über Grundstücksgrenzen oder bei zusammengelegten Parzellen zulässig.

⁴ Im Ortsbildschutzgebiet C (Umgebungsschutzgebiet US) sind neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauung zu berücksichtigen und sind so anzuordnen und zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 6

Kulturobjekte
KO G, KO A

¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig.

³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7

Baugruppen
BG

¹ Baugruppen umfassen kulturgeschichtlich und historisch wertvolle, aufgrund ihrer Lage und Anordnung zusammengehörende Gruppierungen von Bauten ausserhalb der Bauzone und sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist.

² Die prägenden Strukturelemente, insbesondere die Volumetrie, die Stellung und die Massstäblichkeit der Bauten sowie der zurückhaltende Umgang mit dem natürlichen Terrain sind zu wahren; die Materialisierung der Fassaden und des Daches hat sich an der herkömmlichen Bauweise zu orientieren.

³ Bestehende, die Baugruppe prägende Freiräume, Bepflanzungen oder andere natürliche Elemente sind zu erhalten.

⁴ Neubauten sind zulässig, wenn die Qualität der Baugruppe dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8

Archäologische
Schutzgebiete
ASG

¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch das Amt für Kultur, Archäologie, bewilligen zu lassen.

² Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete:

- ASG1 Magdenau, Burg Gielsberg
- ASG2 Burg Landegg
- ASG3 Burg Lämmliwies
- ASG4 Magdenau, Kirche St. Verena
- ASG5 Magdenau, Kloster Magdenau
- ASG6 Pfarrkirche St. Jakobus
- ASG7 Hohlweg Chatzensteigwald

³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich dem Amt für Kultur, Archäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch das Amt für Kultur, Archäologie keine Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.

III. Vollzug

Art. 9

Bewilligungspflicht

¹ Die Baubewilligungspflicht nach 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen der Freiräume in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten.

² Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von lokaler Bedeutung unterstehen der Meldepflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten von nationaler Bedeutung richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 10

Bewilligungen

¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

³ Die Erteilung einer Baubewilligung bei Schutzgegenständen von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahme der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen.

Art. 11

- Zuwiderhandlungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.
² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG.

Art. 12

- Beitragswesen ¹ Die Gemeinde kann im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge unterstützen.
² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

Art. 13

- ¹ Die Schutzverordnung Degersheim tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
² Gleichzeitig werden folgender Erlass bzw. Teile dieses Erlasses sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesen Bestimmungen aufgehoben:

Schutzverordnung Degersheim vom 3. Februar 1995:

Entfernung von

- . Art. 6 (Kulturobjekte),
- . Art. 7 (Ortsbildschutzgebiete),
- . Anhang 1, Liste der Kulturobjekte,
- . Planinhalte Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete.

Streichungen

- . in Art. 2 "künstlerisch, kulturgeschichtlich oder" sowie bei Aufzählung a) "Kultur- und" sowie der Aufzählungspunkte "Kulturobjekte" und "Ortsbildschutzgebiete",
- . bei Kapitel B Schutzbestimmungen Aufzählung a) "Kultur- und",
- . in Art. 16 Abs. 1 "Kultur-",
- . in Art. 17 zweiter Aufzählungspunkt "sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes und an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen."

Anpassung

- . in Art. 22 Abs. 1 Anhänge "2 bis 4" anstelle "1 bis 4".

Anhang

- Objekt-
verzeichnisse
- Verzeichnis der Kulturobjekte
 - Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete und geschützten Baugruppen

Anhang zur Schutzverordnung Degersheim

Verzeichnis der Kulturobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 04	1	87	Hauptstrasse 54	Villa Kuhn	kantonal
KO 05	2	216	Hauptstrasse 58	Wohnhaus	lokal
KO 08	21	323	Hauptstrasse 79	Gemeindehaus	kantonal
KO 11A	58	1	Bahnhofstrasse 7	Bahnhofgebäude	kantonal
KO 12	127	84	Steineggstrasse 10	Evangelische Kirche	kantonal
KO 13	124	84	Kirchweg 3	Pfarrhaus	kantonal
KO 14	130	264	Steineggstrasse 9	Wohn-/Gewerbehaus	kantonal
KO 15*	96	222	Sternenstrasse 2	Alte Schmitte	kantonal
KO 20	11	205	Bergstrasse 10	Katholische Pfarrkirche St. Jakobus	kantonal
KO 21	203	174	Bergstrasse 13	Kindergarten	kantonal
KO 24	195	163	Schulstrasse 11	Schulhaus Sennrüti	kantonal
KO 28A	351	746	Feldeggstrasse 9	Villa Grauer	kantonal
KO 28B	344-350	711	Feldeggstrasse 1/3 Taastrasse 7/7a/9/11/13	Stickereifabrik Grauer	kantonal
KO 29A	358	484	Taastrasse 23	Wohnhaus	kantonal
KO 29B	356	1403	Taastrasse 25	Ehem. Kutscherhaus	kantonal
KO 30	360/361	1600	Taastrasse 33	Wohnhaus mit Stall- scheune	kantonal
KO 39	56	340	Bahnhofstrasse 8	Hotel Bahnhof	kantonal
KO 54	606/607	874	Bühlstrasse 43	bäuerliches Wohnhaus mit Stallscheune	lokal

KO 58	629	909	Büel 629	Wohnhaus mit Wirtschaftsteil	lokal
KO 59	632	858	Büel 632	Wohnhaus	lokal
KO 62	668/669	916	Tal 668	bäuerliches Wohnhaus mit Stallscheune	kantonal
KO 68	1132	1095	Kirchweg 2, Wolfertswil	Katholische Kirche Bruder Klaus	kantonal
KO 72	729	911	Bachwies 729	bäuerliches Wohnhaus	kantonal
KO 78	983	1054	Inzenberg 983	bäuerliches Wohnhaus	kantonal
KO 80	895/896	1188	Magdenau 895	Gasthaus Rössli mit Saalgebäude	kantonal
KO 81	901	1185 (neu 1677)	Magdenau 901	Wohnhaus / ehem. Pfarrhaus	kantonal
KO 82	892	1185	Techenwies 892	Wohnhaus Gutshof Techenwies	kantonal
KO 83	911/913/914/ 916/917	1203	Magdenau	Klosteranlage Zisterzienserinnenkloster	national
KO 84	931	1236	Magdenau	Katholische Kirche St. Verena	national
KO 87	--	869, 866	Büelberg	Bahnviadukt	kantonal

*KO 15 Schutzstatus vorbehältlich laufender Abklärungen

Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete und geschützten Baugruppen

Obj_Nr.	Ortsbezeichnung	Schutzkategorie	Einstufung
OS 01A	Hauptstrasse Ost	Ortsbildschutzgebiet OS A	national
OS 01B	Hauptstrasse West	Ortsbildschutzgebiet OS B	lokal
OS 02	Kirchenbezirk/Steineggstrasse Hörenstrasse Kirchweg 2/4	Ortsbildschutzgebiet OS A Ortsbildschutzgebiet OS B Ortsbildschutzgebiet OS C	national lokal lokal
OS 03	Oberdorf/Palmenstrasse bis Kirch- strasse	Ortsbildschutzgebiet OS A	national
OS 04	Dorfzentrum/Bachstrasse/Schulhaus Sennrüti	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 05A	Schulstrasse 8-14 Schulstrasse 6/Bergstrasse 21-25/ Sennrütistrasse 1-7	Ortsbildschutzgebiet OS A Ortsbildschutzgebiet OS B	national lokal
OS 06	Sticker-/Taastrasse, Im Feld / Stickereifabrik Grauer	Ortsbildschutzgebiet OS A	national
OS 07	Feldstrasse West/Hintere Feldstrasse	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 09	Unterdorf	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 12	Wolfertswil Ortskern	Ortsbildschutzgebiet OS B	lokal
OS 13	Magdenau	Ortsbildschutzgebiet OS A	national
BG 01	Büel	Baugruppe	lokal
BG 02	Tal	Baugruppe	lokal